

Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz (AVO.PSBG)

16. November 2018

<i>Neuer Verordnungstext</i>	Begründung	Alter Text
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>		
§ 1 <i>Ausführungsbestimmungen</i>		
<i>Diese Verordnung dient der Ausführung und Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom ?????? (KABl. 2019 S. ???).</i>	Diese Verordnung dient der Ausführung und Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PSBG) vom ?????? (KABl. 2018 S. ???).	
<i>II. Gemeindepfarrstellen</i>		
<i>1. Prüfung des Pfarrstellenformats und Freigabe</i>		
§ 2 <i>Gemeinsames Beratungsgespräch über die Pfarrstellenneubesetzung</i>		
<p>(1) <i>Einige Monate vor der beabsichtigten Errichtung einer neuen Pfarrstelle oder vor der Vakanz einer Pfarrstelle führt das Presbyterium mit der Superintendentin oder dem Superintendenten ein gemeinsames Beratungsgespräch über die Pfarrstellenneubesetzung.</i></p> <p>(2) <i>In dem Beratungsgespräch erläutert die Superintendentin oder der Superintendent dem Presbyterium die tatsächlichen Möglichkeiten, den Ablauf und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Pfarrstellenneubesetzung.</i></p>	Eine Pfarrstellenneubesetzung haben die meisten Mitglieder eines Presbyteriums noch nie mitgemacht. Außerdem verändern sich Einzelheiten im Verfahren und die äußeren Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass die Superintendentin oder der Superintendent die Presbyteriumsmitglieder erst einmal mit dem Verfahren und den aktuellen Rahmenbedingungen vertraut macht.	

<p>(3) Soweit eine Pfarrstellenneubesetzung in Frage kommt, erläutern die Superintendentin oder der Superintendent, wie vom Presbyterium das Stellenprofil für die Pfarrstelle, das Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber und die Stellenausschreibung zu erstellen sind.</p>		
<p>§ 3 Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung</p>		
<p>(1) Für eine neue Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Errichtung der Pfarrstelle mit Feststellung des Pfarrstellenformats und zur Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen.</p> <p>(2) Bei Vakanz einer Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Aufhebung der Pfarrstelle oder zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen. Der Antrag kann auch vor Vakanz der Pfarrstelle erfolgen, soweit ein konkreter Zeitpunkt der Vakanz feststeht. Beabsichtigt eine Kirchengemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen pastoralen Dienst im Übergang ist der Antrag im Rahmen und rechtzeitig vor Ablauf dieses Dienstes zu stellen.</p> <p>(3) Das Presbyterium, die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten hierzu über das neue Pfarrstellenformat. Die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten darüber hinaus, ob sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen möchten.</p>	<p>Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.</p> <p>In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll. Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund. Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 3 Abs.1 GPfBG Die Erledigung einer Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt vom Presbyterium durch den Superintendenten unverzüglich anzuzeigen.</p>

<p>(4) <i>Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. Der Dienstumfang einer Pfarrstelle kann hierbei 50 v. H., 75 v. H. und 100 v. H. betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Eine Pfarrstelle kann auch in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben werden, dass auf ihr die befristete Erhöhung des Dienstumfanges möglich ist.</i></p> <p>(5) <i>Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden. Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Presbyteriumssitzungen der beteiligten Kirchengemeinden. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 gelten entsprechend.</i></p> <p>(6) <i>Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf die Stelle auch ein Ehepaar gewählt werden kann. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen und jeder der Partner hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn einer der Partner seine halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.</i></p> <p>(7) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:</i></p> <p>a) <i>das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,</i></p>	<p>Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll, vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises.</p> <p>Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, in Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung der Kirchenkreise zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.</p> <p>Die Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll, des Stellenprofils und des Anforderungsprofils soll in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendents gelegt werden. Diese bzw. dieser kennen den Kirchenkreis und die betroffene Kirchengemeinde und sind aufgrund ihrer Berufserfahrung und ihrer Stellung auch persönlich am besten für die Prüfung geeignet.</p> <p>Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in Art. 12 der Kirchenordnung (KO) ist als handelndes Organ der Landeskirche an manchen Stellen die Kirchenleitung benannt. Die Kirchenleitung hat Ihre Aufgaben aus Art. 12 KO seit vielen Jahren nach Artikel 154 Abs. 1 KO in § 2 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt an dieses delegiert. Dies soll auch zukünftig so gehandhabt werden. Es wäre aufgrund des hohen Praxisaufwands auch nicht anders handhabbar.</p> <p>Zu Abs. 4 Satz 3: Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>b) <i>das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,</i></p> <p>c) <i>das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,</i></p> <p>d) <i>das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, welche Dienstwohnung für die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle zur Verfügung gestellt wird.</i></p> <p>(8) <i>Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</i></p> <p>(9) <i>Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt:</i></p> <p>a) <i>wenn Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt durchgeführt werden sollen,</i></p> <p>b) <i>wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst nach Artikel 32 Kirchenordnung mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.</i></p>	<p>Es wird somit ein fester Dienstumfang als Sockel beschlossen. Darauf aufbauend ist eine befristete Erhöhung des Dienstumfanges möglich. Eine Reduzierung des Sockels, also eine Reduzierung des Dienstumfanges des Sockels, ist nicht möglich. Dadurch wird die Pfarrerin oder der Pfarrer, welcher auf eine Pfarrstelle mit einem bestimmten Sockel gewählt wurde, geschützt. Dies korrespondiert dem dienstrechtlichen Bestandsschutz.</p> <p>Zu Abs. 8 Satz 2: Es kommt vor, dass Kirchengemeinden nach Freigabe der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt die Pfarrstelle nicht besetzen. Nach einem gewissen Zeitablauf können sich aber die Grundlagen verändern, auf deren Basis die Stelle freigegeben wurde. Macht eine Kirchengemeinde innerhalb von drei Jahren keinen Gebrauch von der Freigabe der Pfarrstelle bzw. kommt eine Wahl nicht zustande, ist es angezeigt, die Gründe hierfür zu eruieren und insbesondere das Pfarrstellenformat nochmals zu überprüfen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stellenprofil und Anforderungsprofil</p>		

<p>(1) <i>Das Presbyterium muss für die Pfarrwahl ein Stellenprofil erstellen, welches aus der Gemeindekonzeption zu entwickeln ist. Im Stellenprofil werden die theologische Ausrichtung und die wesentlichen von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber zu erledigenden Aufgaben beschrieben.</i></p>	<p>Ziel des Stellenprofils ist, den pfarramtlichen Dienst zu entlasten und zu stärken, indem das Arbeitsvolumen klar beschrieben und begrenzt wird.</p>	
<p>(2) <i>Aus dem Stellenprofil ist ein Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber zu erstellen, aus welchem sich ergibt, welche Fähigkeiten und Kompetenzen sie oder er aufweisen muss.</i></p>	<p>„Für eine zukunftsfähige Entwicklung der Kirche ist es von strategischer Bedeutung, den Berufsalltag der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit geklärten Prioritäten und einem erkennbaren individuell und theologisch verantworteten, nach außen transparent kommunizierten Profil zu gestalten und zwar so, dass die Wahrnehmung der Aufgaben in den Grenzen der Belastbarkeit möglich ist.“¹</p>	
<p>(3) <i>Gemeindekonzeption, Stellenprofil und Anforderungsprofil sind der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Prüfung und Genehmigung schriftlich vorzulegen.</i></p>	<p>So erwarten auch zunehmend mehr Pfarrerinnen und Pfarrer klare Aussagen der Landeskirche zum Umfang des pastoralen Dienstes und Unterstützung bei der Begrenzung der Aufgaben. Das fördert auch die Salutogenese, denn das Gefühl, die Aufgaben bewältigen zu können, ist ein entscheidender Faktor für den Erhalt der Gesundheit. Wenn wir der „strukturellen Entgrenzung des Pfarramts“² nicht etwas entgegensetzen, wird es schwierig, Nachwuchs für das Gemeindefarramt zu finden.³ Wenn durch die Erstellung des Stellenprofils allen Beteiligten deutlich vor Augen geführt wird, was in einer Pfarrstelle an Zeitkapazitäten zur Verfügung steht und wie begrenzt diese wiederum sind, führt das zwangsläufig auch zu einem Prozess der Priorisierung und Profilierung der pfarramtlichen Aufgaben. Den Presbyterien steht für die Erstellung eines solchen Stellenprofils das Terminstundenmodell zur Verfügung. Auch kann die Gemeindeberatung hinzugezogen werden.</p>	

¹ Ulf Schlüter, Die Einführung von individuellen Dienstvereinbarungen als Beitrag zur Profilierung, Qualifizierung und Sicherung des Pfarrdienstes, unveröffentlichte Abschlussarbeit der Fortbildung „Die Kunst des Führens – Führen und Leiten in Kirchenkreisen“ FAKD 2014/2015, S. 2

² Vgl. Heike Schneiderei-Mauth, Eine Welt schaffen, der andere gerne angehören wollen. Salutogenese im Pfarramt, in: Deutsches Pfarrerberblatt 7,2016; S. 17

³ Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW weist darauf hin, dass es Aufgabe der Landeskirche sei, „Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Ausübung ihres Amtes so zu unterstützen, dass sie jungen Menschen die Attraktivität ihres Berufs vermitteln können“ (a.a.O., S. 6).

	<p>Das Modell trägt in besonderer Weise der Überzeugung Rechnung, dass der Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums vornehmlich im Kontakt mit Menschen wahrgenommen wird. Wobei sich hier sicherlich die Frage stellt, welche der im Pfarrdienst zu leistenden Kontaktzeiten der Kernaufgabe der „Kommunikation des Evangeliums“ näher stehen als andere. Hier macht das Terminstundenmodell bewusst keine Unterschiede, um Raum für unterschiedliche Ausprägungen des Pfarramtes oder unterschiedliche Pfarrbilder zu ermöglichen. Allein die grundsätzliche Fokussierung auf Kommunikation, Kontakt und Präsenz – die auch durch moderne Kommunikationsformen dargestellt werden kann – wird als unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Pfarrdienstes angesehen.</p> <p>Aus dem Stellenprofil sollte sodann ein Anforderungsprofil an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber erarbeitet werden. Welche Fähigkeiten und Kompetenzen muss sie oder er aufweisen, damit er oder sie den Anforderungen der Stelle entsprechen kann ? Im Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle werden die Kriterien verbindlich festgelegt, anhand derer die Bewerberauswahl stattfinden soll.</p> <p>Durch diese Unterstreichung der inhaltlichen Leitungsaufgabe des Presbyteriums wird gleichzeitig auch das Presbyterium gestärkt.</p>	
2. Pfarrstellenbesetzung		
§ 5 Präsentationsrecht der Landeskirche		

<p>(1) <i>Die Landeskirche hat das Recht, insbesondere</i></p> <p>a) <i>soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll,</i></p> <p>b) <i>zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer,</i></p> <p>c) <i>zur Wiedereingliederung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einer Beurlaubung zurückkehren,</i></p> <p>d) <i>zur Eingliederung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst,</i></p> <p>e) <i>zur Sicherstellung der Übertragung einer neuen Pfarrstelle nach Ablauf einer Befristung oder</i></p> <p>f) <i>zur Sicherstellung einer ausgewogenen Präsenz beider Geschlechter für die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle eine, einen oder mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen.</i></p> <p>(2) <i>Das Vorschlagsrecht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten ausgeübt, soweit sich das Landeskirchenamt nicht im Einzelfall die Ausübung des Vorschlagsrechtes vorbehalten hat. § 7 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</i></p> <p>(3) <i>Das weitere Verfahren erfolgt nach den §§ 10 ff., wobei das Verfahren nur mit der, dem oder den Vorgeschlagenen durchgeführt wird.</i></p> <p>(4) <i>Wird die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer zu gewählt, hat das Presbyterium dies über den Dienstweg dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Danach erfolgt die Besetzung der Stelle im gemeindlichen Verfahren nach §§ 6 ff.</i></p>	<p>Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.</p> <p>Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.</p> <p>In der Verordnungsbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“</p> <p>Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche, von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.</p> <p>Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.</p>	<p>§ 21 GPfBG</p> <p>(1) ¹ Hat das Landeskirchenamt nur einen Bewerber vorgeschlagen, so ist dieser vom Presbyterium zu Predigt und Katechese einzuladen. ² § 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2)</p> <p>a. Das Presbyterium kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner verfassungsmäßigen Mitgliederzahl beschließen, den Vorgeschlagenen zum Pfarrer zu berufen.</p> <p>b. Macht das Presbyterium von dieser Möglichkeit innerhalb eines Monats keinen Gebrauch, so kann das Landeskirchenamt die Berufung beschließen.</p> <p>c. Erhebt das Presbyterium mit der Mehrheit der Stimmen seiner verfassungsmäßigen Mitgliederzahl gegen den Vorgeschlagenen Bedenken, so kann das Landeskirchenamt die Berufung nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen.</p> <p>(3) ¹ Für die Bekanntmachung dieser Beschlüsse und das weitere Verfahren gelten die §§ 13–19 dieses Gesetzes in sinngemäßer Anwendung. ² Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes im Falle von Absatz 2a das Landeskirchenamt, im Falle von Absatz 2b und c die Kirchenleitung.</p> <p>§ 22 GPfBG</p> <p>(1) Hat das Landeskirchenamt mehrere Bewerber vorgeschlagen, so sind sie vom Presbyterium zur Predigt und zur Katechese einzuladen. § 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ist das Presbyterium gewillt, einen der Vorgeschlagenen zu wählen, so läuft das Wahl- und Berufungsverfahren gemäß §§ 5 ff. dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium ab, einen der Vorgeschlagenen zu wählen, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen, einen der Vorgeschlagenen zum Pfarrer zu berufen.</p> <p>(4) ¹ Für die Bekanntmachung dieses Beschlusses und das weitere Verfahren gelten die §§ 13–19 dieses Gesetzes in sinngemäßer Anwendung. ² Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes im Falle von Absatz 2 das Landeskirchenamt, im Falle von Absatz 3 die Kirchenleitung.</p>
--	---	--

Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden. Außerdem hat der Kirchenkreis hierdurch stärker die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass die Gaben der Pfarrerinnen und Pfarrer den bestehenden und geschaffenen Stellen entsprechen.

Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen hierbei diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Abs. 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer.

Unter Personalentwicklung ist hier nicht nur eine Personalentwicklung zu einem umfangreicheren und/oder verantwortungsvolleren Dienst zu verstehen. Begabungen und Kräfte können sich im Laufe des Lebens verändern. Insbesondere kann es auch aus gesundheitlichen Gründen für eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer erforderlich werden, eine andere Aufgabe übertragen zu bekommen – auch in Form einer anderen Pfarrstelle.

Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als e i n e große Gemeinde verstehen, die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ...Der bisherige Brauch freier Pfarrerwahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, der das Wort gegeben i s t . Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben w i r d . Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, daß eine Gemeinde ihre Mündigkeit und dass die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht mißbraucht. ...“

Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 2/3 – 1/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes des Landeskirchenamtes auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf ½ - ½ verändert worden. Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.

Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor.

Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenten und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zwei Mal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.

Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.

<p>§ 6 Stellenausschreibung</p>		
<p>(1) <i>Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist eine Stellenanzeige zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren.</i></p> <p>(2) <i>Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</i></p> <p>(3) <i>Das Presbyterium kann weitere Stellenausschreibungen veröffentlichen.</i></p>	<p>Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen im Internet wird gerade auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes zum Standard. Die Landeskirche Hannover hat dies in § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz Hannover vorgesehen.</p> <p>Das Land Nordrhein-Westfalen schreibt alle Stellen für Lehrerinnen und Lehrer im Internet auf der Seite „Stella“ aus.</p> <p>Die offenen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen werden bereits jetzt im Internet ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber nutzen für ihre Suche bereits jetzt die Internetveröffentlichung. Hier sind auch zusätzliche Informationen zu den Pfarrstellen ersichtlich.</p> <p>Die Veränderung liegt also nur in der Streichung der praktisch inzwischen sowieso obsolet gewordenen Amtsblattveröffentlichung. Das spart Aufwand und Kosten. Darüber hinaus wird das Verfahren der Stellenbesetzung hierdurch durchschnittlich einen halben Monat schneller.</p> <p>Stellenausschreibungen sollen nur noch erfolgen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber auch eine Chance haben, auf die Stelle gewählt zu werden. Deswegen erfolgt in den Fällen der Präsentation durch die Superintendentin bzw. den Superintendent oder das Landeskirchenamt keine Stellenausschreibung.</p> <p>Die Presbyterien können ihrerseits weitere Stellenausschreibungen im Internet oder auch in anderen Medien veröffentlichen.</p>	<p>Zu Absatz (2): § 3 Abs. 3 GPfBG 1 Die Ausschreibung einer wiederzubesetzenden Pfarrstelle erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt. 2 Dabei ist anzugeben, ob die Kirchengemeinde freies Wahlrecht hat oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht (gemäß § 20) Gebrauch machen will.</p> <p>§ 4 KPfG Die Freigabe der kreiskirchlichen Pfarrstelle wird vom Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt gemacht mit dem Hinweis, ob dem Kirchenkreis das freie Wahlrecht zusteht oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.</p>
<p>§ 7 Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch das Presbyterium</p>		

<p>(1) <i>Bewerbungen auf Gemeindepfarrstellen sind durch die Superintendentin oder den Superintendenten an das Presbyterium zu richten.</i></p> <p>(2) <i>Das Presbyterium kann eine Bewerbungsfrist setzen und bestimmen, ob und wie lange nach Ablauf dieser Frist Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung neuer Bewerbungen ist möglich, so lange die Einladung zur Presbyteriumssitzung, in welcher die Pfarrwahl stattfinden soll, noch nicht verschickt wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen jeweils alle in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen.</i></p>	<p>Zu Absatz 2: Es ist für den Verfahrensablauf sinnvoll, wenn das Presbyterium eine Frist für den Eingang der Bewerbungen setzt.</p> <p>In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass auch nach Ablauf einer solchen Frist Bewerbungen beim Presbyterium eingehen und die Presbyterien feststellen, dass die zu spät eingereichte Bewerbung von einer Bewerberin oder einem Bewerber stammt, welcher offensichtlich für die Pfarrstelle am besten geeignet wäre. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob die Bewerbung noch berücksichtigt werden darf.</p> <p>Die Rechtsprechung besagt hierzu, dass eine Bewerbungsfrist nicht Ausschlussfrist, sondern Ordnungsfrist ist. Sie dient dem Interesse des Dienstherrn an einer zügigen Stellenbesetzung. Später eingegangene Bewerbungen dürfen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden, müssen es aber nicht. Vergleiche hierzu Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Auflage 2017, Rdnr. 94.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist vorgesehen, dass die Berücksichtigung neuer Bewerbungen möglich ist, so lange die Einladung zur Presbyteriumssitzung zur Wahl nach Artikel 64 Kirchenordnung noch nicht verschickt wurde. Ansonsten würden die Presbyterien die benannten Kandidatinnen und Kandidaten nicht wählen und danach das Stellenbesetzungsverfahren neu beginnen.</p> <p>Erforderlich ist in jedem Fall, dass alle vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen werden, auch wenn dies zu einer Verzögerung des gesamten Verfahrens führt.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 4 Abs. 2 GPfBG Bewerbungen sind im Falle freier Gemeindewahl durch den Superintendenten an das Presbyterium einzureichen.</p>
--	---	---

<p>(3) <i>Das Presbyterium prüft die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p>	<p>Zu Absatz 3: Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand des Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet ist.</p> <p>Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.</p> <p>Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit. Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.</p> <p>Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.</p> <p>Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probedienst oder der bisherigen Pfarrstelle.</p> <p>Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.</p>	
--	--	--

<p>(4) <i>Hierzu werden in einem ersten Schritt aus den eingegangenen Bewerbungen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber festgestellt, welche für ein Vorstellungsgespräch in Frage kommen. Die festgestellten Bewerberinnen und Bewerber werden der Superintendentin oder dem Superintendenten mitgeteilt. Darüber hinaus ist über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt schriftlich anzufragen, ob Bedenken gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber bestehen.</i></p> <p>(5) <i>Das darauf folgende erste Vorstellungsgespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber geeignet ist, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberin oder des Bewerbers an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p>	<p>Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.</p> <p>Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.</p> <p>Zu Absatz 4: § 7 Abs. 4 Satz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 4 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die dort vorgesehene Beratung mit dem Landeskirchenamt wurde stets in der Weise ausgeübt, dass angefragt wurde, ob gegen die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu Absatz 4: § 3 Abs. 4 GPfBG In allen Besetzungsfällen soll vor Beginn der Probepredigten im Presbyterium mit Vertretern des Kreissynodalvorstandes und des Landeskirchenamtes eine Beratung über die Bewerber stattfinden. § 7 Satz 1 KPfG 1 In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden. 2 Der Kreissynodalvorstand hat zuvor den für das Arbeitsgebiet zuständigen Synodalausschuss oder Synodalbeauftragten zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gespräch der Bewerberinnen und Bewerber mit der Superintendentin oder dem Superintendenten</p>		

<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann mit den Bewerberinnen oder Bewerbern zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle ein Gespräch führen.</i></p> <p>(2) <i>Das Gespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberinnen oder Bewerber geeignet sind, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder Bewerber an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p>	<p>Die Superintendentin bzw. der Superintendent soll Gelegenheit erhalten, sich in einem eigenen persönlichen Gespräch getrennt vom Presbyterium einem persönlichen Eindruck von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu verschaffen.</p> <p>Das separat vorgesehene Gespräch mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten dient insbesondere dem Schutz der Kirchengemeinde. Die Superintendentin bzw. der Superintendent können hier ihre Personalerfahrung einbringen. Sie können prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber einerseits in die Kirchengemeinde hineinpasst, andererseits aber auch in das Gesamtgefüge des Kirchenkreises. Dies schützt die Kirchengemeinden vor einer Isolierung im Kirchenkreis und sichert die in IV. Satz 1 der Präambel der Kirchenordnung vorgesehene Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander.</p> <p>Begrifflich wird hier das Wort „Gespräch“ gewählt, um damit klarzustellen, dass das eigentliche Vorstellungsgespräch beim Presbyterium erfolgt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Gemeinsames Beratungsgespräch über die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</p>		
<p>(1) <i>Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche und der Gespräche mit der Superintendentin oder dem Superintendenten erfolgt ein gemeinsames Beratungsgespräch zwischen den Mitgliedern des Presbyteriums und der Superintendentin oder dem Superintendenten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p> <p>(2) <i>Auf der Grundlage des Beratungsgespräches ermittelt das Presbyterium die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle.</i></p>	<p>Die Beratung über die Bewerberinnen und Bewerber war auch in § 3 Abs. 4 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgesehen. In der Praxis erfolgte diese mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten in der Regel mündlich. Beim Landeskirchenamt wurde stets schriftlich angefragt, ob gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber Bedenken bestehen. Diese Beratung ermöglichte, dem Presbyterium für die Auswahl nähere Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber zu geben.</p> <p>Die Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese. Der entsprechende Beschluss des Presbyteriums ist somit lediglich ein das Bestenausleseergebnis feststellender Beschluss.</p>	

<p>§ 10 Zweitgespräch</p>		
<p>(1) <i>Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu:</i></p> <p><i>a) die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,</i></p> <p><i>b) die Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und Residenzpflicht zu klären,</i></p> <p><i>c) die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären,</i></p> <p><i>d) Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.</i></p> <p>(2) <i>Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es weder von den Kandidatinnen und Kandidaten noch vom Presbyterium weiteren Gesprächsbedarf gibt.</i></p>	<p>In den ersten Vorstellungsgesprächen klärt das Presbyterium die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Pfarrstelle. Es ist jedoch nicht sinnvoll, in diesem ersten Auswahlgespräch bereits Einzelheiten eines zukünftigen Dienstes zu besprechen. Darüber hinaus werden die Bewerberinnen und Bewerber ihre persönlichen Vorstellungen auch eher nur sehr vorsichtig äußern.</p> <p>Es ist jedoch sinnvoll, vor der eigentlichen Wahl mit den Kandidatinnen oder Kandidaten klar zu klären, was von ihnen erwartet wird. Auch ist es sinnvoll, dass auch die Kandidatinnen und Kandidaten näher über die Gemeinde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern informiert werden. Und dass diese ihre Erwartungen und Vorstellungen mit dem Presbyterium abklären können.</p> <p>In der Vergangenheit kam es insbesondere immer wieder zu Verzögerungen, weil sich zu einem sehr späten Zeitpunkt herausstellte, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nicht der Rechtslage und den Gegebenheiten entsprechende Vorstellungen hinsichtlich der Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und der Residenzpflicht hatten.</p> <p>In § 38 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD heißt es zur Residenzpflicht und zur Dienstwohnungspflicht der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer: „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.“</p>	

	<p>In der Verordnungsbegründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD heißt es zu § 38 Abs. 1: „Die Residenzpflicht als Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer, im Gemeindebezirk zu wohnen, ist unerlässlich, damit Pfarrerinnen und Pfarrer das Lebensumfeld ihrer Gemeindeglieder kennen. Die Pflicht, im Pfarrhaus oder einer anderen bereitgestellten Dienstwohnung zu wohnen (Dienstwohnungspflicht), hat erhebliche praktische Bedeutung für die Mobilität der Pfarrerschaft, da ohne Pfarrhaus oder Dienstwohnung die Besetzung vakanter Stellen häufig wesentlich erschwert und verzögert würde. Allerdings geht die Bedeutung des Pfarrhauses über die bloße Wohnstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Familien hinaus. Es ist räumlicher Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person und des Pfarrdienstes als Profession mit seiner hohen Zeitsouveränität und ständigen Vermischung von Berufs- und Privatleben. Teilweise wird es auch zu Projektionsfläche und Orientierungspunkt für Vorstellungen von gelungenem Leben. ...“</p> <p>Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, bereits im Zweitgespräch die Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und der Residenzpflicht zu klären.</p>	
<p>§ 11 Gemeindebeteiligung bei Wahl in Gemeindepfarrstellen</p>		
<p>(1) <i>Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen.</i></p> <p>(2) <i>Die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle sind der Gemeinde am Sonntag vor Beginn der Probepredigten und der anderen Vorstellungen in der Gemeinde in allen Gottesdiensten und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</i></p>	<p>Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.</p> <p>Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen. Es bleibt somit möglich, Probekatechesen zu machen. Es können neben der Probepredigt künftig aber auch andere Formen der Vorstellung gewählt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 5 Abs. 1 GPfBG Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die vom Presbyterium in engere Wahl gezogenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören.</p> <p>Zu Absatz 2: § 5 Abs. 2 GPfBG Der Name des zur Predigt und Katechese eingeladenen Bewerbers ist der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten am Sonntag vorher durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.</p>

<p>(3) <i>Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der letzten Probepredigt und der letzten Vorstellung beim Presbyterium schriftlich begründete Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten vortragen. Bei der Bekanntgabe der Termine der Probepredigten und Vorstellungen ist auf dieses Recht hinzuweisen.</i></p>	<p>Bislang konnten die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken zur Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.</p>	<p>Zu Absatz 3: § 13 GPfBG (1) ¹ Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. ² Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen. (2) Einsprüche gegen die Wahl werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Endgültige Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</p>		
<p><i>Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Auseinandersetzung und des Zweitgespräches ermittelt das Presbyterium die endgültigen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.</i></p>	<p>Verordnungsbegründung: Selbstverständlich muss sich das Presbyterium mit den Bedenken der Gemeindeglieder vor der Wahl auch auseinandersetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahl in eine Gemeindepfarrstelle</p>		
<p>(1) <i>Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt. Die Wahl einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers erfolgt in einer Presbyteriumssitzung. Die Wahl in der Presbyteriumssitzung kann mit einem Wahlgottesdienst verbunden werden.</i></p>	<p>Zu Abs. 1: § 13 entspricht den Artikeln 57 Buchstabe a, 68 und 115 Abs. 1 der Kirchenordnung. Die Wahl einer Gemeindepfarrerin bzw. eines Gemeindepfarrers erfolgte bereits nach § 21 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz immer dann in einer Presbyteriumssitzung, wenn es sich um eine Präsentation durch das Landeskirchenamt handelte. Auch die Wahl der kreiskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer erfolgte nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen stets in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 4 Abs. 1 GPfBG Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt. § 7 Abs. 1 GPfBG Die Wahl findet im Anschluss an einen Gottesdienst statt, in welchem der Superintendent oder der Scriba die Predigt hält. Ansprachen dürfen vor oder während der Wahlhandlung nicht gehalten werden.</p>

Nun soll die Wahl einer Gemeindepfarrerin bzw. eines Gemeindepfarrers auch für die Gemeindepfarrstellen einheitlich in einer Sitzung des Presbyteriums erfolgen. Dies hat auch den Vorteil, dass die für die Presbyteriumssitzung eingeübten Formalien auch für die Wahl genutzt werden können und übertriebene Formalien unterbleiben. Darüber hinaus werden Enttäuschungen von Gemeindegliedern vermieden. In der Vergangenheit ist es zu Einsprüchen demokratiegeübter Gemeindeglieder gegen die Wahl gekommen, welche im Wahlgottesdienst mit ansehen mussten, dass nur die Presbyteriumsmitglieder bei der Pfarrwahl wählen durften. Dies führte zu unnötigen Zeitverzögerungen.

Die Presbyterien können künftig selbst entscheiden, ob sie vor der Presbyteriumssitzung zur Wahl einen Wahlgottesdienst durchführen. Freiwillig ist er möglich, gesetzlich verpflichtend ist er nicht mehr.

Durch den damit verbundenen Wegfall der verpflichtenden Abkündigung für den Wahlgottesdienstes wird eine zeitliche Entlastung erzielt, welche es ermöglicht, den Termin für die Wahl flexibler zu legen. Dies wiederum ermöglicht es auch eher, Termine zu finden, an denen alle Presbyterinnen und Presbyter an der Wahl teilnehmen können. Denn die Teilnahme möglichst aller Presbyterinnen und Presbyter an der Wahl einer neuen Pfarrerin oder eines neuen Pfarrers wird für erforderlich gehalten. Darüber hinaus sollen die Zeitressourcen der Superintendentinnen bzw. der Superintendenten für andere Stellen im Wahlverfahren, an denen sie dringend benötigt werden, freigemacht werden.

Folgende Schwesterkirchen sehen auch keinen Wahlgottesdienst für die Wahl ihrer Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer vor: Braunschweig, Evangelische Kirchen Hessen Nassau, Nordkirche, Kurhessen Waldeck, Württemberg, Berlin-Brandenburg, Oldenburg, Bayern, Sachsen, Anhalt, Schaumburg-Lippe.

§ 9 Abs. 1 KPfG
1 Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2 Die Wahl findet in einer Sitzung statt.

<p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent leitet die Wahl. Sie oder er kann die Assessorin oder den Assessor mit der Leitung der Wahl beauftragen.</i></p> <p>(3) <i>Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.</i></p> <p>(4) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame Pfarrstelle von zwei oder mehr Kirchengemeinden, so stimmen die Presbyterien getrennt ab.</i></p>	<p>Zu Absatz 2: Die Superintendentin bzw. der Superintendent konnte auch bislang die Leitung der Wahl einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, wie jede andere Aufgabe der Dienstaufsicht auch, delegieren. Dieses Recht wird nun einerseits im Gesetz nochmals klarstellend niedergeschrieben, gleichzeitig aber auf die Assessorin bzw. den Assessor begrenzt. Insgesamt soll im Ergebnis hierdurch eine Entlastung der Superintendentin bzw. des Superintendenten ermöglicht werden.</p> <p>Zu Absatz 4: Die getrennte Abstimmung soll erfolgen, weil es erforderlich erscheint, dass die Vertreterinnen und Vertreter jeder beteiligten Kirchengemeinde für sich jeweils nach § 14 zustimmen.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 8 Abs. 1 Satz 1 GPfBG Der Superintendent leitet die Wahl.</p> <p>Zu Absatz 3: § 9 GPfBG 1 Der Superintendent stellt vor Beginn der Wahlhandlung fest, ob die Wahl durch mündliche oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen soll. 2 Sie muss schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen, wenn einer der Wahlberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.</p>
<p>§ 14 Erforderliche Mehrheit und Abstimmungen</p>		
<p>(1) <i>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums abzüglich der nach § 5 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</i></p> <p>(2) <i>Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.</i></p>	<p>Die Regelung der erforderlichen Mehrheiten und Abstimmungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und dem bisherigen Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Auf die Anberaumung eines neuen Abstimmungstermins zur Durchführung einer dritten Abstimmung wurde verzichtet. Ist das Presbyterium in einem Termin nicht in der Lage, eine Kandidatin und Kandidaten zu wählen, ist es nicht sinnvoll, weiter auf diese Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Probleme in der zukünftigen Arbeit wären zu erwarten.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 10 Abs. 1 KPfG 1 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält. 2 Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</p> <p>Zu Absatz 2: §10 Abs. 2 KPfG Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>

<p>(3) <i>Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.</i></p> <p>(4) <i>Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.</i></p> <p>(5) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame Pfarrstelle von zwei oder mehr Kirchengemeinden, so müssen die Kandidatin oder der Kandidat von jedem Presbyterium gewählt worden sein.</i></p>		<p>Zu Absatz 3: § 10 Abs. 3 KPfG 1 Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. 2 Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. 3 Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. 4 Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>
<p>§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p>		
<p><i>Der Name der oder des in die Pfarrstelle gewählten Pfarrerin oder Pfarrers ist der Gemeinde am nächsten Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten und geeigneten Medien sowie der gewählten Pfarrerin oder dem gewählten Pfarrer und allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl bekannt zu geben.</i></p>	<p>Als Wahlergebnis sollte nur der Name der oder des Gewählten bekanntgegeben werden, nicht aber die Stimmenzahl, mit welcher gewählt wurde. Gerade bei einem knappen Stimmergebnis nimmt die oder der Gewählte dieses sonst in den zukünftigen Pfarrdienst mit.</p>	<p>§ 11 Abs. 4 GPfBG Der Superintendent verkündigt das Ergebnis der Wahl.</p>
<p>§ 16 Annahme der Wahl</p>		

<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent fordert die oder den Gewählten auf, die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Woche zu erklären. Hierzu klärt die Superintendentin oder der Superintendent mit der oder dem Gewählten, mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde sowie mit der Dienststellenleitung der bisherigen Dienststelle der oder des Gewählten den Zeitpunkt des Dienstantrittes. Der Zeitpunkt des Dienstantrittes soll hierbei so gewählt werden, dass eine zugewiesene Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann.</i></p>	<p>Absatz 1 entspricht § 14 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde die bisherige Frist auf eine Woche verkürzt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass jede Pfarrerin und jeder Pfarrer, welche oder welcher sich auf eine Pfarrstelle bewirbt, sowieso während des ganzen Verfahrens die Bereitschaft haben sollte, die Wahl auch anzunehmen und die Pfarrstelle anzutreten.</p> <p>Sinnvoller Weise sollte im Rahmen der Erklärung der Annahme der Wahl auch gleich der Zeitpunkt des Dienstantritts geklärt werden.</p> <p>Bei der Wahl des Zeitpunktes des Dienstantritts sollte dieser so gewählt werden, dass eine Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann. Tritt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem bestimmten Zeitpunkt den Dienst in einer neuen Gemeinde an, besteht die Erwartung der bisherigen Gemeinde, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer wegen des Ausscheidens aus der dortigen Pfarrstelle die dortige Dienstwohnung zum gleichen Zeitpunkt geräumt hat, weil auch dort die Dienstwohnung wieder gebraucht wird. In der Vergangenheit sind immer wieder Probleme im Hinblick auf die Unterbringung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sowie ihrer oder seiner Familie und der Wohnungseinrichtung entstanden, weil der Zeitpunkt des Dienstantritts zu früh gewählt wurde.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 14 Abs. 1 Satz 1 GPfBG Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären.</p>
<p>(2) <i>Die oder der Gewählte muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Wahl ihren oder seinen Dienst in der Pfarrstelle antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist in Ausnahmefällen möglich.</i></p>	<p>Absatz 2 entspricht § 19 Abs. 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 19 Abs. 1 GPfBG 1 Der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. 2 Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.</p>
<p>(3) <i>Der Zeitpunkt des Dienstantrittes muss sich unmittelbar an den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Dienstes anschließen.</i></p>	<p>Absatz 3 entspricht § 19 Abs. 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Der unmittelbare Anschluss des neuen Dienstes an den bisherigen Dienst ist erforderlich, damit keine statusrechtliche Lücke verbleibt.</p>	<p>Zu Absatz 3: § 19 Abs. 2 GPfBG 1 War der Gewählte bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt, andernfalls am Tage der Einführung, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Wahlbestätigung und Bestimmung des Zeitpunktes des Dienstantritts durch das Landeskirchenamt</p>		
<p>(1) <i>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(2) <i>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</i></p> <p style="margin-left: 20px;">a) <i>in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,</i></p> <p style="margin-left: 20px;">b) <i>die Gewählte oder der Gewählte nicht wählbar waren,</i></p> <p style="margin-left: 20px;">c) <i>die Gewählte oder der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</i></p> <p style="margin-left: 20px;">d) <i>nicht abschließend und verbindlich geklärt ist, in welcher Weise die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht eingehalten wird,</i></p> <p style="margin-left: 20px;">e) <i>die Gewählte oder der Gewählte nach einer Aufforderung der Superintendentin oder des Superintendenten, innerhalb einer Woche zu erklären, dass sie oder er die Wahl annehme und zu einem konkret genannten Zeitpunkt den Dienst antrete, diese Erklärung nicht abgibt.</i></p> <p>(3) <i>Mit der Bestätigung der Wahl bestimmt das Landeskirchenamt auch den Zeitpunkt des Dienstantrittes.</i></p>	<p>Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes.</p> <p>Absatz 2 Buchstaben a, b und c entspricht § 16 Abs. 2 Buchstaben a, b und c des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes.</p> <p>Zu Absatz 2 Buchstabe e.: Man muss eigentlich von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber erwarten, dass sie an dem Stellenbesetzungsverfahren nur teilnehmen, wenn sie auch die Bereitschaft haben, die Wahl anzunehmen und zu einem zeitnahen Zeitpunkt die Stelle anzutreten. Schließlich nehmen an dem Wahlverfahren auch andere Bewerberinnen und Bewerber teil, welche unter Umständen mit einer sehr niedrigen Stimmenzahl unterliegen. Es kommt aber vor, dass Bewerberinnen und Bewerber, nachdem sie das Wahlverfahren durchlaufen und die Wahl gewonnen haben, die Wahl nicht annehmen. Das kann daran liegen, dass sie sich gerade auch an anderer Stelle bewerben. Das kann aber auch daran liegen, dass sie oder ihre Familie sich jetzt doch nicht vorstellen können, an einem neuen Ort zu ziehen oder die Stelle anzunehmen. Hier muss es der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich sein, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer zu einer klaren Erklärung innerhalb einer Woche aufzufordern.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 16 Abs. 1 GPfBG Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 16 Abs. 2 GPfBG Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten, b. der Gewählte nicht wählbar war, c. der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat, d. ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.
<p style="text-align: center;">§ 18 Ausscheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung</p>		

<p><i>Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl scheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung aus, wenn</i></p> <p>a) <i>sie erklären, dass sie nicht bereit sind, weiter am Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung teilzunehmen,</i></p> <p>b) <i>sie beim Vorstellungsgespräch, beim Gespräch mit der Superintendentin oder dem Superintendenten oder beim Zweitgespräch nicht erscheinen,</i></p> <p>c) <i>sie die Probepredigten nicht durchführen oder sie bei der anderen vorgesehenen Vorstellung für die Gemeinde nicht teilnehmen,</i></p> <p>d) <i>sie nicht gewählt wurden,</i></p> <p>e) <i>sie die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht innerhalb der von der Superintendentin oder dem Superintendenten gesetzten Frist erklärt haben,</i></p> <p>f) <i>ihre Wahl nicht vom Landeskirchenamt bestätigt wurde,</i></p> <p>g) <i>sie nicht am festgelegten Termin den Dienst antreten,</i></p> <p>h) <i>sie die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle und die Urkunde über die Berufung ins Lebenszeitdienstverhältnis nicht spätestens am festgelegten Tag des Dienstantritts entgegennehmen oder</i></p> <p>i) <i>sie die Urkunde über die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder eines anderen Amtes entgegennehmen.</i></p>	<p>In der Vergangenheit ist es immer wieder passiert, dass Pfarrstellenbesetzungsverfahren schlicht stecken geblieben sind und nicht weitergingen. Es musste dann die schwierige Rechtsfrage geklärt werden, welche rechtliche Folge dies nun hat. Die Regelung in § 18 soll hier Klarheit schaffen.</p>	<p>Zu a): § 14 Abs. 2 GPfBG Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so hat das Presbyterium innerhalb einer Frist von vier Monaten, die vom Landeskirchenamt vor Ablauf auf Antrag verlängert werden kann, eine neue Wahl vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Neubeginn des Stellenbesetzungsverfahrens</p>		

<p><i>Das Stellenbesetzungsverfahren ist ab der Stellenausschreibung nach § 6 neu zu beginnen, soweit niemand gewählt wurde oder alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl ausgeschieden sind. Das Presbyterium kann in diesem Fall auch die Superintendentin oder den Superintendenten oder das Landeskirchenamt bitten, von ihrem Präsentationsrecht Gebrauch zu machen oder das Stellenbesetzungsverfahren mit einem neuen Beratungsgespräch über die Pfarrstellenbesetzung nach § 2 und einem neuen Antrag zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung nach § 3 neu beginnen.</i></p>	<p>Die Anzahl der in der Landeskirche zur Verfügung stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer geht zurück. Nach dem Personalbericht 2018 wird im Jahr 2029, also in elf Jahren, der Punkt erreicht sein, an welchem die Zahl der in der Landeskirche tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr dem errechneten Bedarf entsprechen. Bereits jetzt gibt es in der Landeskirche Regionen, in welchen Pfarrstellen nur noch schwer zu besetzen sind.</p> <p>Es ist somit in naher Zukunft zu erwarten, dass Stellenbesetzungsverfahren aufgrund der geringen Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu Ende geführt werden können. § 19 regelt, wie dann weiter zu verfahren ist.</p>	<p>§ 10 Abs. 4 KPfBG ¹ Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Abs. 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten. ² Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungsverfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung. ³ § 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Reisekosten</p>		
<p><i>Entstandene Reisekosten sind der eingeladenen Bewerberin oder dem eingeladenen Bewerber nach Maßgabe des für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Reisekostenrechts von der Anstellungskörperschaft zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</i></p>	<p>Der Verzicht auf Reisekostenerstattung soll nicht statthaft sein, damit nicht der Verdacht aufkommen kann, Bewerberinnen und Bewerber hätten durch den Verzicht auf Reisekostenerstattung auf ihre Wahl Einfluss genommen.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 GPfBG Entstandene Fahrt- und Verpflegungskosten sind den eingeladenen Bewerbern in jedem Besetzungsfall aus der Kirchenkasse zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</p>
<p style="text-align: center;">3. Pfarrstellenübertragung und Einführung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Wirksamwerden der Pfarrstellenübertragung</p>		
<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent muss die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle sowie bei gleichzeitiger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Urkunde über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit spätestens am Tage des Dienstantrittes an die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer übergeben.</i></p>	<p>§ 21 Abs. 3 ist rechtssystematisch § 20 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.</p>	

<p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann die Aushändigung der Pfarrstellenübertragungsurkunde verweigern, wenn die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer den Dienst nicht am festgelegten Termin antritt.</i></p> <p>(3) <i>Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</i></p>	<p>Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag.</p> <p>Gleichzeitig wird damit klargestellt das die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle sind.</p> <p>Abschaffung der Einkommensnachweisung: Die bislang bei der Urkundenübergabe auch mit übergebene Einkommensnachweisung wurde abgeschafft. Sie enthielt zum einen die Aussage, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienstbezüge nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält. Dieser Anspruch ergibt sich aber sowieso aus dem Pfarrdienstgesetz und dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD sowie dem dazu gehörenden Ausführungsgesetz. Er muss nicht zusätzlich bestätigt werden. Darüber hinaus wurde in der Einkommensnachweisung die Pfarrdienstwohnung zugewiesen – soweit eine Pfarrdienstwohnung zugewiesen werden sollte. Die Verwaltungsgerichtsverfahren der Vergangenheit zur Berechnung der Höhe der Dienstwohnungsvergütung haben jedoch ergeben, dass die Zuweisung der Dienstwohnung auf andere Art und Weise erfolgen muss.</p>	
<p>§ 22 Einführung</p>		
<p><i>Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag des Dienstantrittes oder eine angemessene Zeit danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten nach den Vorschriften der Agende in die Pfarrstelle eingeführt.</i></p>	<p>In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.</p> <p>Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.</p>	<p>§ 23 GPfBG ¹ Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung von mindestens zwei Pfarrern, des Presbyteriums und von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach der Agende⁶# in sein Amt ein. ² Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. ³ Die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.</p>

III. Kreiskirchliche Pfarrstellen		
1. Prüfung des Pfarrstellenformats und Freigabe		
§ 23 Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung		
<p>(1) Für eine neue kreiskirchliche Pfarrstelle ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Errichtung der Pfarrstelle mit Feststellung des Pfarrstellenformats und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen.</p> <p>(2) Bei Vakanz einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Aufhebung der Pfarrstelle oder zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstellen künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen. Der Antrag kann auch vor Vakanz der Pfarrstelle erfolgen, soweit ein konkreter Zeitpunkt der Vakanz feststeht.</p> <p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten hierzu über das neue Pfarrstellenformat und über eine mögliche Inanspruchnahme des landeskirchlichen Präsentationsrechtes.</p> <p>(4) Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. Der Dienstumfang einer Pfarrstelle kann hierbei 50 v. H., 75 v. H. und 100 v. H. betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Eine Pfarrstelle kann auch in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben werden, dass auf ihr die befristete Erhöhung des Dienstumfanges möglich ist.</p>	<p>Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen. Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.</p> <p>Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde.</p> <p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung eines Kirchenkreises mit einer Kirchengemeinde stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Abs. 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 2 Abs. 1 KPfG Die Erledigung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt durch den Superintendenten anzuzeigen.</p>

<p>(5) <i>Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchenkreise errichtet werden. Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Sitzungen der Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise. § 30 Abs. 4 Satz 1 und § 31 Abs. 5 gelten entsprechend.</i></p> <p>(6) <i>Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf die Stelle auch ein Ehepaar gewählt werden kann. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen und jeder der Partner hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn einer der Partner seine halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.</i></p> <p>(7) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent fügt dem Antrag den Beschluss des Kreissynodalvorstandes zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung sowie ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte bei:</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>a) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption des Kirchenkreises,</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>b) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>c) das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Stellenausschreibung.</i></p> <p>(8) <i>Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</i></p>	<p>Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen.</p>	
--	--	--

<p>(9) <i>Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt:</i></p> <p>a) <i>wenn zunächst der Bedarf an Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht für das nächste Schuljahr ermittelt werden soll,</i></p> <p>b) <i>wenn Pilotprojekte durchgeführt werden sollen,</i></p> <p>c) <i>wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst nach Artikel 32 Kirchenordnung mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.</i></p>		<p>Zu Absatz 10: § 2 Abs. 2 KPfBG Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Erstellung von Stellenprofil und Anforderungsprofil</p>		
<p>(1) <i>Der Kreissynodalvorstand muss für die Pfarrwahl ein Stellenprofil erstellen, welches aus der Kirchenkreiskonzeption zu entwickeln ist. Im Stellenprofil werden die theologische Ausrichtung und die wesentlichen von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber zu erledigenden Aufgaben beschrieben.</i></p> <p>(2) <i>Aus dem Stellenprofil ist ein Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber zu erstellen, aus welchem sich ergibt, welche Fähigkeiten und Kompetenzen sie oder er aufweisen muss.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 4.</p>	
<p style="text-align: center;">2. Pfarrstellenbesetzung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 25 Präsentationsrecht des Landeskirchenamtes</p>		

<p>(1) <i>Das Landeskirchenamt hat das Recht, insbesondere</i></p> <p><i>a) soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll,</i></p> <p><i>b) zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer, zur Wiedereingliederung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einer Beurlaubung zurückkehren,</i></p> <p><i>c) zur Eingliederung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst,</i></p> <p><i>d) zur Sicherstellung der Übertragung einer neuen Pfarrstelle nach Ablauf einer Befristung oder</i></p> <p><i>e) zur Sicherstellung einer ausgewogenen Präsenz beider Geschlechter</i></p> <p><i>für die Besetzung einer Kreispfarrstelle eine, einen oder mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen.</i></p> <p>(2) <i>Das weitere Verfahren erfolgt nach den §§ 28 ff. , wobei das Verfahren nur mit der, dem oder den Vorgeschlagenen durchgeführt wird.</i></p> <p>(3) <i>Wird die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer zu gewählt, hat die Superintendentin oder der Superintendent dies dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Danach erfolgt die Besetzung der Stelle im kreiskirchlichen Verfahren nach §§ 27 ff.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 5 ab dem achten Absatz.</p>	<p>§ 16 KPfG</p> <p>(1) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, kann es einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.</p> <p>(2) ¹ Der Kreissynodalvorstand kann mit mehr als der Hälfte der Stimmen seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes einen der vorgeschlagenen Bewerber wählen. ² Für die Wahl und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 11 bis 15.</p> <p>(3) ¹ Macht der Kreissynodalvorstand von der Möglichkeit der Wahl innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Vorschlagsrechts keinen Gebrauch oder scheidet die Wahl innerhalb dieser Frist, so kann das Landeskirchenamt eine Berufung beschließen. ² Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass in den Fällen der §§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 14 Abs. 1 und 2 Buchstabe d die Kirchenleitung entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Stellenausschreibung</p>		
<p>(1) <i>Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist eine Stellenanzeige zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren.</i></p> <p>(2) <i>Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 6.</p>	

<p>(3) <i>Der Kreissynodalvorstand kann weitere Stellenausschreibungen veröffentlichen.</i></p>		
<p>§ 27 Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch den Kreissynodalvorstand</p>		
<p>(1) <i>Bewerbungen auf kreiskirchliche Pfarrstellen sind durch die Superintendentin oder den Superintendenten an den Kreissynodalvorstand zu richten.</i></p> <p>(2) <i>Der Kreissynodalvorstand kann eine Bewerbungsfrist setzen und bestimmen, ob und wie lange nach Ablauf dieser Frist Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung neuer Bewerbungen ist möglich, so lange die Einladung zur Sitzung des Kreissynodalvorstandes, in welcher die Pfarrwahl stattfinden soll, noch nicht verschickt wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen jeweils alle in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen.</i></p> <p>(3) <i>Der Kreissynodalvorstand prüft die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p> <p>(4) <i>Hierzu werden in einem ersten Schritt aus den eingegangenen Bewerbungen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber festgestellt, welche für ein Vorstellungsgespräch in Frage kommen. Für diese ist beim Landeskirchenamt schriftlich anzufragen, ob Bedenken gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber bestehen. Darüber hinaus sind der für das Arbeitsgebiet zuständige Synodalausschuss oder die oder der Synodalbeauftragte zu hören.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 7 und zu § 9 zweiter Absatz.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 6 Abs. 1 KPfG Hat der Kirchenkreis das freie Wahlrecht, sind die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.</p> <p>Zu Absatz 4: § 7 Satz 1 KPfG In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden.</p>

<p>(5) <i>Das darauffolgende Vorstellungsgespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber geeignet ist, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder des Bewerbers an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p> <p>(6) <i>Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche ermittelt der Kreissynodalvorstand die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle.</i></p>		
<p>§ 28 Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei Berufung in kreiskirchliche Pfarrstellen</p>		
<p>(1) <i>Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst oder in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt eine Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, sind die Mitglieder der Kreissynode eine Woche vor Beginn der Probepredigten und der anderen Vorstellungen hiervon zu benachrichtigen.</i></p> <p>(2) <i>Erfolgt keine Vorstellung sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.</i></p>	<p>§ 28 Abs. 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Die Vorstellung bei der Kreissynode muss nicht in Form einer Probepredigt erfolgen. Vielmehr sind auch andere Formen sowie eine Probepredigt und andere Formen möglich.</p> <p>Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass der Einspruch zur Frage der Eignung der Gewählten oder des Gewählten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 8 KPfG (1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die in die engere Wahl gezogenen Bewerber eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen. (2) Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon zu benachrichtigen.</p>

<p>(3) <i>Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreissynode kann bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der letzten Probepredigt und der letzten Vorstellung oder der Bekanntgabe der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle beim Kreissynodalvorstand schriftlich begründete Bedenken zur Frage der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers vortragen. Bei der Bekanntgabe der Termine der Probepredigten und Vorstellungen und der Bekanntgabe der Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten ist auf dieses Recht hinzuweisen.</i></p> <p>(4) <i>Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Auseinandersetzung ermittelt der Kreissynodalvorstand die endgültigen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.</i></p>		<p>Zu Absatz 3: § 11 KPfG (1) 1 Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. 2 Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen. (2) 1 Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. 2 Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.</p>
<p>§ 29 Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle</p>		
<p>(1) <i>Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. Die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in kreiskirchliche Pfarrstellen erfolgt in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes.</i></p> <p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent leitet die Wahl. Sie oder er kann die Assessorin oder den Assessor mit der Leitung der Wahl beauftragen.</i></p> <p>(3) <i>Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.</i></p> <p>(4) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame kreiskirchliche Pfarrstelle für zwei oder mehrere Kirchenkreise, so stimmen die Kreissynodalvorstände getrennt ab.</i></p>	<p>§ 29 Abs. 1 entspricht § 9 Abs. 1 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie Art. 106 Abs. 4 Buchstabe b der Kirchenordnung.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 9 Abs. 1 KPfG 1 Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2 Die Wahl findet in einer Sitzung statt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Erforderliche Mehrheit und Abstimmungen</p>		
<p>(1) <i>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes abzüglich der nach § 5 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</i></p> <p>(2) <i>Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.</i></p> <p>(3) <i>Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 14.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 10 Abs. 1 KPfG 1 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält. 2 Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 10 Abs. 2 KPfG Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p> <p>Zu Absatz 3: § 10 Abs. 3 KPfG 1 Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. 2 Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. 3 Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. 4 Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>

<p>(4) Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.</p> <p>(5) Erfolgt die Wahl für eine kreiskirchliche Pfarrstelle für zwei oder mehrere Kirchenkreise, so müssen die Kandidatin oder der Kandidat von allen Kreissynodalvorständen gewählt worden sein.</p>		
<p>§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p>		
<p>Der Name der oder des in die Pfarrstelle gewählten Pfarrerin oder Pfarrers ist im Kirchenkreis auf geeignete Weise sowie der gewählten Pfarrerin oder dem gewählten Pfarrer und allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl bekannt zu geben.</p>		<p>§ 11 Abs. 1 KPfG ¹ Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. ² Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.</p>
<p>§ 32 Annahme der Wahl</p>		
<p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent fordert die oder den Gewählten auf, die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Woche zu erklären. Hierzu klärt die Superintendentin oder der Superintendent mit der oder dem Gewählten und mit der Dienststellenleitung der bisherigen Dienststelle der oder des Gewählten den Zeitpunkt des Dienstantrittes. Der Zeitpunkt des Dienstantrittes soll hierbei so gewählt werden, dass eine zugewiesene Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann.</p>	<p>Absatz 1 entspricht § 12 Abs. 1 1. Halbsatz des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde die bisherige Frist auf eine Woche verkürzt. Hier wurde davon ausgegangen, dass jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer, welche oder welcher sich auf eine Pfarrstelle bewirbt, sowieso während des ganzen Verfahrens die Bereitschaft haben sollte, die Wahl auch anzunehmen und die Pfarrstellen anzutreten.</p> <p>Sinnvoller Weise sollte im Rahmen der Erklärung der Annahme der Wahl auch gleich der Zeitpunkt des Dienstantritts geklärt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 12 Abs. 1 KPfG Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären und zu bestätigen, dass er die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis des Dienststeinkommens zur Kenntnis genommen hat.</p>

<p>(2) <i>Die oder der Gewählte muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Wahl ihren oder seinen Dienst in der Pfarrstelle antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch den Kreissynodalvorstand ist in Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>(3) <i>Der Zeitpunkt des Dienstantrittes muss unmittelbar an den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Dienstes anschließen.</i></p>	<p>Bei der Wahl des Zeitpunktes des Dienstantrittes sollte dieser so gewählt werden, dass eine Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann. Tritt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem bestimmten Zeitpunkt den Dienst in einer neuen Dienststelle an, besteht die Erwartung der bisherigen Gemeinde, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer wegen des Ausscheidens aus der dortigen Pfarrstelle die dortige Dienstwohnung zum gleichen Zeitpunkt geräumt hat, weil auch dort die Dienstwohnung wieder gebraucht wird. In der Vergangenheit sind immer wieder Probleme im Hinblick auf die Unterbringung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sowie ihrer oder seiner Familie und der Wohnungseinrichtung entstanden, weil der Zeitpunkt des Dienstantrittes zu früh gewählt wurde.</p> <p>Absatz 2 entspricht § 15 Abs. 1 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Absatz 3 entspricht § 15 Abs. 2 Satz 3 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Der unmittelbare Anschluss des neuen Dienstes an den bisherigen Dienst ist erforderlich, damit keine statusrechtliche Lücke verbleibt.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 15 Abs. 1 KPfG 1 Der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. 2 Eine Verlängerung dieser Frist durch den Kreissynodalvorstand ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.</p> <p>Zu Absatz 3: § 15 Abs. 2 KPfG 1 Der Gewählte tritt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses in die Rechte und Einkünfte des Pfarramtes ein. 2 Der Beginn des Dienstverhältnisses bestimmt sich nach Maßgabe des Pfarrdienstgesetz der EKD². 3 War der Gewählte bereits Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Wahlbestätigung und Bestimmung des Zeitpunktes des Dienstantrittes durch das Landeskirchenamt</p>		

<p>(1) <i>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(2) <i>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</i></p> <p>a) <i>in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,</i></p> <p>b) <i>die Gewählte oder der Gewählte nicht wählbar waren,</i></p> <p>c) <i>die Gewählte oder der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</i></p> <p>d) <i>die Gewählte oder der Gewählte nach einer Aufforderung der Superintendentin oder des Superintendenten, innerhalb einer Woche zu erklären dass sie oder er die Wahl annehme und zu einem konkret genannten Zeitpunkt den Dienst antrete, diese Erklärung nicht abgibt,</i></p> <p>e) <i>bei einer Diakoniefarrstelle die diakonische Einrichtung der Übernahme des Amtes durch die Gewählte oder den Gewählte nicht zugestimmt hat.</i></p>	<p>Zu Abs. 2 Buchstabe e: Bei der Wahl auf Diakoniefarrstellen ist es erforderlich, dass die diakonische Einrichtung auch ihr Einverständnis zur Übernahme des Amtes in der diakonischen Einrichtung erteilt.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 14 Abs. 1 KPfG Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 14 Abs. 2 KPfG Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</p> <p>a. in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen,</p> <p>b. der Gewählte nicht wählbar war,</p> <p>c. der Gewählte auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</p> <p>d. ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.</p>
<p>(3) <i>Die Bestätigung kann versagt werden, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinkirchlichen Stelle ihre Wohnung nicht so nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden oder wenn unklar ist, ob dies bei Dienstantritt so sein wird.</i></p> <p>(4) <i>Mit der Bestätigung der Wahl bestimmt das Landeskirchenamt auch den Zeitpunkt des Dienstantrittes.</i></p>	<p>Zu Absatz 3: Der Text entspricht § 38 Abs. 2 Satz 1 PfdG.EKD.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Ausscheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung</p>		

<p><i>Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl scheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung aus, wenn</i></p> <p>a) <i>sie erklären, dass sie nicht bereit sind, weiter am Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung teilzunehmen,</i></p> <p>b) <i>sie bei dem Vorstellungsgespräch nicht erscheinen,</i></p> <p>c) <i>sie die Probepredigten nicht durchführen oder sie bei der anderen vorgesehenen Vorstellung für die Mitglieder der Kreissynode nicht teilnehmen,</i></p> <p>d) <i>sie nicht gewählt wurden,</i></p> <p>e) <i>sie die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht innerhalb der von der Superintendentin oder dem Superintendenten gesetzten Frist erklärt haben,</i></p> <p>f) <i>ihre Wahl nicht vom Landeskirchenamt bestätigt wurde,</i></p> <p>g) <i>sie nicht am festgelegten Termin den Dienst antreten,</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 18.</p>	<p>Zu a): § 12 Abs. 2 KPfG Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder wird die Berufung nicht bestätigt, so hat der Kreissynodalvorstand alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.</p>
<p>h) <i>sie die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle und die Urkunde über die Berufung ins Lebenszeitdienstverhältnis nicht spätestens am festgelegten Tag des Dienstantritts entgegennehmen,</i></p> <p>i) <i>sie die Urkunde über die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder eines anderen Amtes entgegennehmen.</i></p>		
<p style="text-align: center;">§ 35 <i>Neubeginn des Stellenbesetzungsverfahrens</i></p>		

<p><i>Das Stellenbesetzungsverfahren ist ab der Stellenausschreibung nach § 26 neu zu beginnen, soweit niemand gewählt wurde oder alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl ausgeschieden sind. Der Kreissynodalvorstand kann in diesem Fall auch das Landeskirchenamt bitten, von seinem Präsentationsrecht Gebrauch zu machen oder das Stellenbesetzungsverfahren mit einem neuen Antrag zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung nach § 23 neu beginnen.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 19.</p>	<p>§ 10 Abs. 4 KPfG ¹ Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Abs. 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten. ² Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungsverfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung. ³ § 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Reisekosten</p>		
<p><i>Entstandene Reisekosten sind der eingeladenen Bewerberin oder dem eingeladenen Bewerber von der Anstellungskörperschaft zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 20.</p>	
<p style="text-align: center;">3. Pfarrstellenübertragung und Einführung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 37 Wirksamwerden der Pfarrstellübertragung</p>		
<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent muss die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle sowie bei gleichzeitiger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Urkunde über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit spätestens am Tage des Dienstantrittes an die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer übergeben.</i></p> <p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann die Aushändigung der Pfarrstellenübertragungsurkunde verweigern, wenn die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer den Dienst nicht am festgelegten Termin antritt.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 21.</p>	

<p>(3) <i>Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</i></p>		
<p>§ 38 Einführung</p>		
<p><i>Die gewählte Pfarrerin oder der gewählten Pfarrer wird am Tag des Dienstantrittes oder eine angemessene Zeit danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 22.</p>	<p>§ 17 KPfG 1 Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach der Agende in sein Amt ein. 2 Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. 3 Die Mitglieder der Kreissynode und des zuständigen Ausschusses sowie die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.</p>
<p>IV. Gemeinsame Pfarrstellen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen</p>		
<p>§ 39 Gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinde und Kirchenkreis</p>		
<p>(1) <i>Eine Pfarrstelle kann auch für einen Kirchenkreis und eine Kirchengemeinde errichtet werden.</i></p> <p>(2) <i>Es gelten die Regelungen für Gemeindepfarrstellen entsprechend. Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und des Presbyteriums. Der Kreissynodalvorstand und das Presbyterium stimmen getrennt ab. Die Kandidatin oder der Kandidat müssen vom Kreissynodalvorstand und vom Presbyterium gewählt worden sein. Die Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei der Berufung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen nach den §§ 28 und 31.</i></p>	<p>Es gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde.</p> <p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Abs. 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	

V. Landeskirchliche Pfarrstellen		
§ 40 Pfarrstellenkonzeption		
<p>(1) Die Kirchenleitung verabschiedet mindestens alle fünf Jahre eine Gesamtkonzeption für alle landeskirchlichen Pfarrstellen. Die Pfarrstellenkonzeption soll benennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der Pfarrstellen für die einzelnen Arbeitsbereiche 2. das Pfarrstellenformat für jede einzelne Pfarrstelle 	<p>Vor dem Hintergrund der geringer werdenden finanziellen Ressourcen der Landeskirche müssen auf allen Ebenen schrittweise Stellen abgebaut werden. Das Freiwerden einer Pfarrstelle kann hierzu genutzt werden. Allerdings kann das Freiwerden nur Einzelanlass sein, die Pfarrstelle nicht wieder zu besetzen. Grund für den Stellenabbau muss eine Gesamtkonzeption sein, welche von den Aufgaben her entwickelt wurde und in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird.</p>	
<p>(2) Die Errichtung und Aufhebung der landeskirchlichen Pfarrstellen sowie die Festlegung und Veränderung ihres Formats erfolgt nach Maßgabe der von der Kirchenleitung beschlossenen Pfarrstellenkonzeption für die landeskirchlichen Pfarrstellen.</p>		
§ 41 Pfarrstellenbesetzung		
<p>(1) Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt für die Leitungsstellen folgender Ämter durch die Kirchenleitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Amt für Jugendarbeit b. Amt für missionarische Dienste c. Amt für Möwe d. Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung e. Institut für Kirche und Gesellschaft f. Pädagogisches Institut 	<p>Verordnungsbegründung: Bezüglich der Pfarrstellenbesetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen sollte die Kirchenleitung entlastet werden. Vorgeschlagen wird deshalb, dass diese nur die Besetzung der Leitungsstellen selbst vornimmt. Zur Klarstellung wird hier die Möglichkeit, diese Stellen in Kirchenbeamtenstellen oder Stellen für privatrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umzuwandeln, erwähnt.</p> <p>Die Besetzung selbst soll analog den oben genannten Regeln verlaufen. Hierbei entfällt die Wahl, welche bislang auch nur auf kirchengemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene erfolgte.</p>	

<p><i>Die Möglichkeit diese Stellen in Kirchenbeamtenstellen oder Stellen für privatrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umzuwandeln, bleibt unberührt.</i></p> <p>(2) <i>Die Besetzung aller sonstigen landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(3) <i>Für die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen gelten § 4 Absätze 1 und 2, § 6 Absätze 1 und 2, § 7 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 und 5, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3, § 18 Buchstaben a, b, d, e, g, h und i, § 19 Satz 1, § 20, § 21 und § 22 entsprechend.</i></p>		
<p>VI. Übergangsbestimmung, Inkrafttreten</p>		
<p>§ 42 Übergangsbestimmung</p>		
<p><i>Für die Inanspruchnahme des Präsentationsrechtes der Landeskirche wird die Anzahl der Präsentationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr berücksichtigt.</i></p>	<p>Das Präsentationsrecht der Landeskirche wurde für einen sehr langen Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr als echtes Präsentationsrecht der Landeskirche ausgeübt. Vielmehr erfolgte die Präsentation stets auf Wunsch der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises zur Vereinfachung und Beschleunigung des Besetzungsverfahrens. Aus diesem Grund wäre es nicht sachgerecht, diese Präsentationen noch zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 19 KPfG Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Besetzungsfälle gelten jeweils als erster Besetzungsfall ohne Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes.</p>
<p>§ 43 Inkrafttreten</p>		
<p><i>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</i></p>	<p>Die Ausführungsverordnung soll zeitgleich mit dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Kraft treten.</p>	